




Jagen in Österreich



FLÄCHE	
Gesamtfläche	83.858 km ²
Waldanteil	38.780 km ² (= 46%)
Landwirtschaftsfläche	35.000 km ² (= 42%)
Jagdbare Fläche gesamt	82.164 km ² (= 98%)
Jagdbare Fläche im Durchschnitt	75ha
JÄGER/BEVÖLKERUNG	
Bevölkerung	8.160.000
Anzahl der Jäger	115.600
% der Jäger	1,4%
Einwohner / Jäger	70
Mitglieder in der Zentralstelle	112.000
Dichte EW/km ²	97
	
Sozio-demographisches Profil der österreichischen Jäger	
- Angestellte / Arbeiter	36,0 %
- Landwirte / Forstwirte	30,0 %
- Selbstständig Erwerbstätige	25,0 %
- Jagd- und Forstpersonal	9,0 %
Geschlecht	
5 % der Jäger sind Frauen (in manchen Bundesländer bis 8%)	

Wirtschaftliche Bedeutung der Jagd

Der Gesamtumsatz durch die Jagd beläuft sich auf etwa 475 Mio Euro jährlich. (Quelle: 2002)

Bereiche	Verteilung der Ausgaben (in Mio Eur)
Jagdpacht und Abschußgebühren	54
Jagdkarten und Jagdabgaben (Gebühren), Versicherungen	26
Wildbret, Wildfleischaufkommen	28
Löhne, Gehälter (Berufsjäger, Jagdaufsichtsorgane, Beschäftigte im Jagdwesen)	199
Biotoppflegemassnahmen	36
Aufwand für Jagdwaffen, Jagdoptik, Munition, Brauchtum, Bekleidung, Weiterbildung	132
ZUSAMMEN	475



JAGDVERWALTUNG

Zuständige Behörden

- ✉ **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
Stubenring 1, A – 1020 Wien
Tel.: +43.1.711.00
- ✉ **Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen**
Radetzkystrasse 2, A – 1030 Wien
Tel.: +43.1.711.72

Jagdverband

In der **Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände** sind die 9 österreichischen Landesjagdverbände zusammengefasst. Alle Jagdkarteninhaber sind auch Mitglied mindestens eines Landesjagdverbandes. Die Landesjagdverbände repräsentieren daher 100 % der österreichischen Jäger.

Landesjägermeister

Kärnten	Dipl.-Ing. Dr. F. Gorton, Vorsitz der Zentralstelle 2003
Niederösterreich	ÖkR. Dr. Chr. Konrad, Vorsitz der Zentralstelle 2004
Oberösterreich	ÖkR. H. Reisetbauer, Vorsitz der Zentralstelle 2005
Salzburg	KommR. J. Eder, Vorsitz der Zentralstelle 2006
Steiermark	Dipl.-Ing. H. Gach, Vorsitz der Zentralstelle 2007
Tirol	Dr. R. Wieser, Vorsitz der Zentralstelle 2008
Vorarlberg	TR. Dipl.-Ing. M. Manhart, Vorsitz der Zentralstelle 2009
Wien	Dr. M. Lampelmayer, Vorsitz der Zentralstelle 2010

Die Zentralstelle wechselt den Vorsitz („Geschäftsführender Landesjägermeister“) jährlich. Das Büro der Zentralstelle ist am Sitz des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes (größter LJV) etabliert. Geschäftsführer der Zentralstelle ist Dr. Peter Lebersorger.

Die Zentralstelle besitzt eine eigene Pressestelle (Redakteur Hans-Friedemann Zedka). Die Pressestelle legte in den letzten Jahren Broschüren zu verschiedenen Sachthemen auf: Wildbrethygiene und Wildkrankheiten, Niederwildhege, Erkennen von Raubtierrissen. Zwei Videofilme „Grüne Brücken“ und „Jagd heute“ wurden von der Zentralstelle produziert. Die Zentralstelle schreibt jährlich zwei Journalistenpreise für Printmedien und elektronische Medien aus.

✉ **Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände**

Wickenburggasse 3/13, A-1080 Wien
Tel.: +43.1.405 16 36
Fax: +43.1.405 16 36 28
e-mail: jagd@ljbv.at

✉ **Österreichische Delegation im Internationalen Jagdrat CIC**

Delegationsleiter: Alfons Graf Mansdorff-Pouilly
Wickenburggasse 3/13, A-1080 Wien
Tel.: +43.1.4051636

✉ **Bund Österreichischer Jagdvereinigungen**

Weyringergasse 38/12 a, A-1040 Wien
Tel.: +43.1.5044244

✉ **Verein Grünes Kreuz**

Eschenbachgasse 11, A-1010 Wien
Tel.: +43.1.5878518

Landesjagdverbände

✉ **Burgenländischer Landesjagdverband**

Bahnstraße 43/8, A-7000 Eisenstadt
Tel.: +43.2682.66878
e-mail: jaeger@wellcom.at

- ✉ **Kärntner Jägerschaft**
Magereggerstraße 175, A-9020 Klagenfurt
Tel.: +43.463.511469
e-mail: jaegerschaft@utanet.at
- ✉ **Niederösterreichischer Landesjagdverband**
Wickenburggasse 3/13, A-1080 Wien
Tel.: +43.1.4051636
e-mail: jagd@noeljv.at
- ✉ **Oberösterreichischer Landesjagdverband**
Hohenbrunn 1, A-4490 St. Florian
Tel.: +43.7224.20083
e-mail: office@jagdverb-ooe.at
- ✉ **Salzburger Jägerschaft**
Vogelweiderstraße 55/2, A-5020 Salzburg
Tel.: +43.662.877119
e-mail: info.sjs@aon.at
- ✉ **Steirische Landesjägerschaft**
Schwimmschulkai 88, A-8010 Graz
Tel.: +43.316-673790
e-mail: lja@jagd-stmk.at
- ✉ **Tiroler Jägerverband**
Adamgasse 7 a/II, A-6020 Innsbruck
Tel.: +43.512.571093
e-mail: tjv@tirol.com
- ✉ **Vorarlberger Jägerschaft-Landesjagdschutzverein**
Mühlgasse 21, A-6700 Bludenz
Tel.: +43.5552.66038
- ✉ **Wiener Landesjagdverband**
Gartengasse 26, 1050 Wien
Tel.: +43.1.5484999



GESETZGEBUNG

Jagdsystem

Die landesfürstlichen jagdlichen Anordnungen wurden vom Josephinischen Patent vom 28.2.1768 aufgehoben. Jagdgesetzgebung wurde Reichsrecht. Bürger und Bauern konnten erst 1818 eine Jagd erwerben oder pachten. In weiterer Folge hob das Jagdpatent vom 7.3.1849 die Jagd auf fremden Grund und Boden auf und deklarierte das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums. Durch die Autonomiebestrebungen der Länder wurde die Jagd in Österreich zur „Landessache“.

Zur Zeit der Besetzung in Österreich wurde Jagdrecht wieder „Reichsrecht“ - das Reichsjagdgesetz hatte in allen Ländern der Ostmark zu gelten. Nach der Befreiung Österreichs wurde Jagdrecht wieder Landessache - jedes Bundesland erhielt sein eigenes Landesjagdgesetz

Grundlage des Jagdrechts in Österreich ist das Bundesverfassungsgesetz (B-VG 1920). Nach den Bestimmungen der österreichischen Verfassung ist die Jagd „Landessache“, daher gibt es auch in jedem der 9 Bundesländer ein eigenes Landesjagdgesetz. Ein „Bundes-Rahmengesetz“ für Jagdwesen besteht in Österreich nicht. Österreichs Jagdwesen stützt sich somit auf 9 Landesjagdgesetze und 9 dazugehörige Durchführungsverordnungen.

In Österreich wird die Jagd nach dem **Reviersystem** ausgeübt, das andere Personen als die Inhaber des Jagdausübungsrechts von jagdlichen Tätigkeiten oder Aneignungen im jeweiligen Jagdrevier (Jagdgebiet) ausschließt.

Folgende rechtliche Bestimmungen betreffen ebenfalls die Jagdausübung

- Landesjagdgesetze der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien samt dazugehörigen Durchführungsverordnungen
- Landesnaturschutzgesetze der Bundesländer samt Verordnungen über geschützte Tiere und Pflanzen
- Landestierschutzgesetze;
- Landes-/Umweltschutzgesetze, Feldschutzgesetze, Höhlenschutzgesetze, Tourismusgesetze;
- Bundes - Forstgesetz von 1975;
- Fleischuntersuchungsgesetz von 1982;
- Bundes - Tierseuchengesetz von 1909;
- Bundes - Waffengesetz von 1996;
- verschiedene Bundes - Fleischhygieneverordnungen und die Wildfleisch - Verordnung von 1994.

Zugelassene Jagdmethoden

- Jagd mit der Büchse/Flinte
- Fallenjagd
- Falknerei
- Baujagd mit dem Bauhund
- Hüttenjagd mit dem Uhu

Jagdrevier

Das Jagdrecht ist in Österreich untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Von diesem Grundsatz gibt es keine Ausnahmen, das Jagdrecht enthält aber nicht zwingend das Recht zur Jagdausübung. Dieses Jagdausübungsrecht hat der Eigentümer von Grund und Boden nur dann, wenn er die sogenannte **Eigenjagdberechtigung** besitzt. Diese wird ihm in der Regel dann zugesprochen, wenn er einen zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als 115 ha Fläche (in einigen Bundesländern mehr als 300 ha) aufweisen kann. Wenn er eine Jagdkarte besitzt, kann er dieses Eigenjagdgebiet selbst bejagen, sonst muß er dieses Jagdgebiet verpachten oder verwalten lassen. Grundstücke, die nicht zu Eigenjagden gehören, werden den sogenannten **Genossenschaftsjagdgebieten** zugerechnet.

Jede Gemeinde Österreichs bildet aus allen „nicht zu Eigenjagden gehörigen Grundflächen“ das jeweilige Genossenschaftsjagdgebiet dieser Gemeinde. Solche Genossenschaftsjagdgebiete müssen zwingend verpachtet werden - in diesen Fällen sind dann die Pächter die Jagdausübungsberechtigten. Die Grundeigentümer erhalten für ihr verpachtetes Jagdrecht den sogenannten „Jagdpachtschilling“.

Der Jagdausübungsberechtigte ist der Träger aller Berechtigungen und Verpflichtungen bezüglich der Jagd im jeweiligen Eigenjagdgebiet oder Genossenschaftsjagdgebiet (Jagdrevier).

Ein Jagdgebiet kann von einer Person gepachtet werden. Mehrere Personen können sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen, die den Zweck hat, ein Jagdgebiet zu pachten (Jagdgesellschaft). Wer ein Jagdgebiet pachten will, muß eine gültige Jahresjagdkarte besitzen und schon über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren eine Jagdkarte in Österreich besessen haben.

Die **Hege** hat zum Ziel:

- einen gesunden und artenreichen Wildstand zu erhalten, unter Berücksichtigung der Interessen von Land- und Forstwirtschaft. Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, daß die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen nicht gefährdet wird. Die Hege ist sowohl Berechtigung als auch Verpflichtung.

Wildtiere (Wild) sind in Österreich sogenannte „ansprüchige Sachen“. Sie sind herrenlos und gelten den jeweiligen Grundflächen als zugehörig. Rechtmäßig Eigentum kann an ihnen jedoch nur der jeweils zuständige Jagdausübungsberechtigte erwerben. Solange sie in freier Wildbahn leben, sind sie ein Teil der unbeweglichen Sache „Grundstück“, werden sie aber erlegt oder gefangen, sind sie bewegliche Sachen und als Eigentum des Jagdausübungsberechtigten anzusehen.

JÄGERPRÜFUNG & JAGDSCHEIN

Jägerprüfung

Wer die Jagd in Österreich ausüben will, muß eine Jagdkarte erwerben. Vor dem erstmaligen Erwerb ist die erfolgreiche Ablegung der **Jungjägerprüfung** notwendig. Da es in jedem Bundesland eine eigene Landesjagdkarte gibt, empfiehlt es sich, die Jagdprüfung in jenem Bundesland abzulegen, in welchem man die Jagd ausüben möchte. Die Jungjägerprüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil (Schießprüfung mit Büchse und Flinte). Folgende Kenntnisse sind in allen Bundesländern nachzuweisen:

- die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechts sowie des Forstrechts
- die Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie die hierbei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen
- die Wildtierkunde, die Erkennungsmerkmale und die Lebensweise der heimischen Wildtiere
- der Jagdbetrieb
- die Wildhege sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt
- die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche
- die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung
- die Behandlung des erlegten Wildes und der Wildbrethygiene
- die Grundlagen der Ökologie

- Grundbegriffe der Land- und Forstwirtschaft
- Erste Hilfe bei jagdlichen Unfällen

Mit dem Erwerb einer österreichischen Landesjagdkarte ist die Jagd auch in allen anderen Bundesländern mit Jagdgastkarten möglich (nur Tirol hat ausschließlich Jahresjagdkarten). Das Lösen von Jahresjagdkarten ist nach dem Besitz mehrerer Jahresjagdkarten eines Bundeslandes in allen anderen Bundesländern problemlos möglich, in Kärnten ist eine Zusatzprüfung über Jagdrecht abzulegen.

Jagdkarten

Jahresjagdkarte 1 Jagdjahr	50 bis 170 Eur
Jagdgastkarte für 1 Tag (2 Tage, 7 Tage, 14 Tage, 4 Wochen)	6 bis 60 Eur
Ausländerjagdkarte	50 bis 190 Eur

Erteilung von Jagdkarten an Ausländer

Ausländische Jäger können in Österreich unter Vorlage eines gültigen Jagdscheins ihres Heimatstaates (maßgeblich ist dabei die Staatsbürgerschaft, nicht der derzeitige Wohnsitz) entweder eine Ausländerjagdkarte, eine Jagdgastkarte für Ausländer oder eine Jahresjagdkarte erwerben (variiert je nach Bundesland). Die Mitgliedschaft zum jeweiligen Landesjagdverband ist für den ausländischen Jäger ebenso zwingend wie für einen österreichischen Jäger. Ein ausländischer Jäger kann mit einem gültigen Jagdschein eines anderen Staates seine jagdliche Eignung nicht nachweisen.

Versicherung

Durch die Mitgliedschaft in einem österreichischen Landesjagdverband ist jedes Mitglied automatisch mit der gültigen Mitgliedschaft jagdhaftpflichtversichert ist (726.000,- Euro bis ca. 1,816.000,- Euro pro Schadensfall, sowohl Personen- als auch Sachschäden). Alle Jagdkarteninhaber sind auch jagdunfallversichert.

WAFFEN, KALIBER & MUNITION

Schrot: Eine Beschränkung der Kaliber ist nicht gegeben. Die gängigsten Kaliber sind 12, 16 und 20.

Für **Bleifreies Schrot** besteht derzeit noch keine Verpflichtung, wird jedoch für die Wasserwildjagd empfohlen.

Kugel: Für Schalenwild mindestens 5,5 mm Kaliberdurchmesser und 40 mm Hülsenlänge, keine Randfeuerpatronen, Schrot, Posten oder gehacktes Blei.

Mindestauftreffenergie bei 100 m:

bis 30 kg (Wildkörper aufgebrochen)	1000 J
bis 80 kg Wildkörper	2000 J
über 80 kg Wildkörper	2500 J



Es ist verboten, auf Wild mit halbautomatischen/automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen.

Einreise mit Feuerwaffen

Jagdgewehre (Langwaffen) der Kategorien C und D (Büchsen, Flinten) dürfen von Personen über 18 Jahren frei besessen werden. Ausländische Jäger oder Sportschützen dürfen ihre Jagd- und Sportwaffen zum privaten Gebrauch ein- und ausführen, wenn sie *einen "Europäischen Feuerwaffenpaß"* besitzen, die Waffen darin eingetragen sind und sie den Zweck der Reise nachweisen können (Jagdeinladung, Wettkampfausschreibung). Auch Munition darf für die mitgeführten Jagdwaffen transportiert werden. „Führen“, das heißt eine Waffe geladen transportieren, darf man eine Jagdwaffe nur mit einer gültigen Jagdkarte eines österreichischen Bundeslandes oder mit einem Waffenpaß (Waffendokument).

Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver) und Halbautomaten (Kategorie B) dürfen nur mit entsprechenden Dokumenten (Waffenbesitzkarte, Waffenpaß) besessen und transportiert werden. Kriegswaffen (Kategorie A) sind gänzlich verboten (auch der Besitz).

✉ **Bundesministerium für Inneres**
Herrengasse 7, A – 1014 Wien
Tel.: +43.1.53126

WILD & JAGDZEITEN

Wildart	Jagdzeit*	Jahresstrecke 1998
Rotwild	01.08. - 31.12. 01.07 - 31.12.	45.000
Rehwild	01.05. - 15.10. 01.08. - 31.12.	260.000
Gamswild	01.08. - 31.12.	25.000
Muffelwild	01.08. - 31.12.	1.800
Schwarzwild	01.01. - 31.12.	25.000

Feldhase	01.10. – 31.12.	200.000
Rebhuhn	01.09. – 31.10.	10.000
Fasan	01.10. – 31.12.	200.000
Wildenten	01.09. – 31.12.	90.000
Fuchs	01.01. – 31.12.	60.000
Marder	01.01. – 31.12.	25.000
Dachs	01.07. – 15.01.	8.000

*Alle Landesjagdgesetze und Durchführungsverordnungen legen für ihr Bundesland Schuß- und Schonzeiten für die einzelnen Wildarten fest. Wildtiere sind nur jene Tierarten, die in den Landesjagdgesetzen und in den Schuß- und Schonzeitverordnungen genannt werden. Manche Tierarten sind in einem Bundesland „Wild“, in einem anderen Bundesland aus rein juristischen Gründen keine „Wildart“ - etwa der Goldschakal, die Biberratte, der Elch.

Einzelne Bezirksverwaltungsbehörden können auch für Bezirke Schuß- und Schonzeiten nach regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen abändern (verlängern oder verkürzen).

Gewisse Tierarten unterliegen in Österreich der Abschußplanung. Nur über behördliche Bewilligung oder Verfügung ist es zulässig, einen Abschuß solcher Wildtiere vorzunehmen. Im Rahmen der Abschußplanung sind die bewilligten oder verfüzten Abschüsse auch tatsächlich durchzuführen.

Abschußplanung gibt es bei allen Schalenwildarten (ausgenommen Schwarzwild) und bei den Rauhußhühnern. In manchen Bundesländern ist auch das Murmeltier abschußplanpflichtig. Für jedes Jagdgebiet ist vom Jagdausübungsberechtigten oder von seinem Jagdaufseher eine Abschußliste zu führen. Einmal jährlich ist diese Abschußliste der Behörde zur Überprüfung der durchgeführten Abschüsse vorzulegen. Auch im Rahmen einer einmal jährlich stattfindenden Hageschau (Trophäenschau) werden die durchgeführten Abschüsse überprüft. Alle Trophäenträger (Geweih- und Hornträger) sind von den Erlegern vorzulegen. Die Abschüsse werden nach Geschlecht und Altersklassen bewertet und mit den Abschußplänen verglichen.

Jagdwissenschaftliche Institute

- ☒ **Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Vet.Med.Universität Wien**
Savoyenstraße 1, A – 1160 Wien
Tel.: +43.1.4890915
- ☒ **Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien**
Peter Jordan-Straße 76, A – 1190 Wien
Tel.: +43.1.47654.4450

- ☒ **Veterinärmedizinische Universität Wien**
Josef Baumann Gasse 1, A – 1210 Wien
Tel.: +43.1.25916870
- ☒ **Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung**
Robert Koch-Gasse 17, A – 2340 Mödling
Tel.: +43.2236.22411
- ☒ **Forstliche Bundesversuchsanstalt**
Seckendorff-Gudent-Weg 8, A – 1131 Wie
Tel.: +43.1.87838
- ☒ **Bundesanstalt für vet.med. Untersuchungen**
Kudlichstraße 27, A – 4020 Linz
Tel.: +43.732.657309
- ☒ **FUST- Projekt Achenkirch**
A – 6215 Achenkirch 320
Tel.: +43.5246.6611

Ein-/Ausreise mit Trophäen

Zu beachten sind die veterinärpolizeilichen Bestimmungen. Auch für die Einfuhr nach Österreich gilt, daß Trophäen grundsätzlich veterinärbehördlich kontrollpflichtig sind. Der Import wird erleichtert, wenn die Trophäen sauber verpackt sind und wenn ein Ursprungszeugnis oder eine Bestätigung des Exportlandes (Amtstierarzt, Jagdbehörde, Jagdvermittlung, Bewertungsstelle,...) mitgeführt wird. Bei Vorhandensein dieser Unterlagen entscheidet der Grenztierarzt über die Trophäen. Aus Ländern mit Seuchenverdacht oder -gefahr darf keine Trophäe importiert werden.

Für Trophäen von Tierarten, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) unterliegen ist eine diesbezügliche Einfuhrgenehmigung im voraus zu erwirken.

- ☒ **Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen**
Radetzkystraße 2, A-1031 Wien
Tel.: +43.1.71172
- ☒ **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (CITES)**
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel.: +43.1.51522-0

JAGDHUNDE

Jeder Jagd ausübende hat für die Bereitschaft eines einsatzfähigen Jagdhundes - je nach Revierbeschaffenheit - zu sorgen. Für jedes Jagdgebiet ist mindestens einer nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit geeigneter Jagdhund vorzusehen. Die Jagdhundezucht und Jagdhundausbildung wird von zwei Dachvereinigungen organisiert:

✉ **Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV)**

Schlag 6, A - 4280 Königswiesen
Generalsekretärin: Brigitte Fröschl
Tel.: +43.7955.6395

✉ **Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)**

Johann Teufelgasse 8, A - 1238 Wien
Generalsekretariat: Mag. Heliane Maissen-Jarisch und Präsident Dr. Michael Kreiner
Tel.: +43.1.8887092 oder 8887093

Verschiedene Prüfungen sollen im Rahmen der jagdlichen Hundeausbildung abgelegt werden. Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit von Hunden ergeben sich aus den Erfordernissen des praktischen Jagdbetriebes unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an Tierschutz, Weidgerechtigkeit und Wildbrethygiene. Unnötige Qualen von Wild sind durch den Einsatz qualifizierter Hunde stets zu vermeiden.

TOURISMUS

Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste AG

Pummergeasse 10 – 12, A – 3002 Purkersdorf
Tel.: +43.2231.600.0
e-mail: bundesforste@bundesforste.at

KULTUR

Jagdmuseen

Jagdmuseum Schloß Marchegg

2293 Schloß Marchegg
Tel.: +43.2285.224

Verein Oberösterreichisches Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn

4020 Linz, Humboldtstraße 49
Tel.: +43.732.663445

Vorarlberger Naturschau

6850 Dornbirn, Marktstraße 33

Jagdpresse

Österreichs Weidwerk

1080 Wien, Wickenburggasse 3/13
Tel.: +43/1/405163630
e-mail: redaktion@weidwerk.at

Der Anblick

8010 Graz, Heinrichstraße 125/IV
Tel.: +43/316/321248

St. Hubertus

1120 Wien, Schölgasse 36
Tel.: +43/1/8042760

Der Oberösterreichische Jäger

c/o Oberösterreichischer Landesjagdverband

Jagd in Tirol

c/o Tiroler Landesjägerschaft

Der Kärntner Jäger

c/o Kärntner Jägerschaft

Vorarlberger Jagd und Fischerei

6800 Feldkirch, Wolf Huber-Straße 12

NATURSCHUTZMASSNAHMEN durch die Jäger

Jeder Landesjagdverband betreibt verschiedene Förderungsprojekte auf dem Gebiet der Biotoppege:

- Pflanzen - Ankaufaktionen für Verbißgehölze für die Schaffung von Deckungs- und Äsungsflächen
- fruchttragende Wildobstbäume
- Saatenmischungsaktionen für Brachflächen und Wildäcker
- Baumschutzsäulen als Verbiß- und Fegeschutz für Windschutzstreifen und Saumbiotope
- darüber hinaus fördert jeder Landesjagdverband auch Projekte zugunsten einzelner Wildarten: Rebhuhn (*Perdix perdix*), Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Tetrao tetrix*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großtrappe (*Otis tarda*), Luchs (*Lynx lynx*), Uhu (*Bubo bubo*), sowie weitere Wildarten.

Die Landesjagdverbände sind durch die Zentralstelle Mitglieder in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU). Alle Jäger sind auch Mitglieder im Österreichischen Naturschutzbund.

Die österreichischen Landesjagdverbände fördern mit 2,2 Eur pro Jäger die Wildtierforschung in Österreich. Förderverträge wurden mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie) und der Universität für Bodenkultur Wien (Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft) eingegangen. Dabei wird ein jährlicher Betrag von 255.000 Eur eingesetzt.